

# **Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, berichtigt S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2000, GVBl. I S. 278) und Art. 2 Polizei-UmorganisationsG vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 31. Januar 2002 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Riedstadt.
2. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## **§ 2**

### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

1. Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauord-

nung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### § 3

#### **Beseitigungspflicht**

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlage anbringt, beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### § 4

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehore Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im offentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann daruber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchfuhung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Harte fuhren wurde und offentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### § 5

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschlage und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flachen anbringt oder anbringen lasst,
  - b) entgegen § 2 Abs. 2 Flachen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, bespruhet oder beschriftet, bemalen oder bespruhen lasst,
  - c) entgegen § 3 seiner Beseitigungspflicht nach Aufforderung nicht unverzuglich nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten – OWiG (BGBl. 1987 I S. 602) mit einer Geldbue bis zu 5.000,-- € fur jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
3. Verwaltungsbehore im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gema § 77 Abs. 3, 85 Abs. 1 Ziffer 4 HSOG der Burgermeister als ortliche Ordnungsbehore.

### § 6

#### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am ersten Tag des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
2. Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Riedstadt, den 31. Januar 2002

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE RIEDSTADT

Gerald Kummer  
Bürgermeister